

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 80

Antrag
des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität
vom 13. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Beschluß
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
betreffend Aufhebung der Immunität
von Mitgliedern der Volkskammer
vom

Dr. Essler
Vorsitzender

B e s c h l u ß
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
betreffend Aufhebung der Immunität
von Mitgliedern der Volkskammer

vom

1. Die Volkskammer genehmigt bis zum Ablauf der Legislaturperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der Volkskammer wegen Straftaten.

(Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist der Präsidentin der Volkskammer und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied der Volkskammer Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied der Volkskammer, so ist die Präsidentin hiervon unter Angabe von Gründen zu unterrichten. Das Recht der Volkskammer, die Aussetzung eines Verfahrens zu verlangen, bleibt unberührt.)

Das Ermittlungsverfahren darf im Einzelfall frühestens 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung bei der Präsidentin eingeleitet werden.

2. Diese Genehmigung umfaßt nicht
 - a) die Erhebung einer öffentlichen Anklage wegen einer Straftat und Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls,
 - b) freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren,
 - c) die Vollstreckung einer Haftstrafe,
 - d) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung.

Dafür ist in jedem Einzelfall ein Antrag an die Volkskammer zu stellen.

Antragsberechtigt sind

- Staatsanwaltschaft,
- Gerichte,
- Gläubiger in Vollstreckungsverfahren,
- Ausschuß für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität.

3. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Ausschuß für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität beauftragt, bei Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung über die Genehmigung in den Fällen 2 a) und b) zu treffen. Dies gilt auch für das Verlangen der Volkskammer auf Aussetzung eines Verfahrens.

Ein solcher Beschluß des Ausschusses ist der Volkskammer durch die Präsidentin schriftlich mitzuteilen, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Die Vorentscheidung gilt als Entscheidung der Volkskammer, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen schriftlich bei der Präsidentin Widerspruch erhoben wird. Die Volkskammer trifft mit ihrer Entscheidung keine Beweiswürdigung.